

Zwischen Pädagogik und Strafrecht (Teil 1) – Handlungssicherheit für Lehrkräfte bei Delikten im Schulkontext

Christoph Becker



© AlexD75/iStock/Getty Images

Das zentrale Anliegen des folgenden Beitrags lautet, Lehrkräften und Schulleitungen eine praxisnahe rechtliche Orientierung für den Umgang mit Konflikten, Regelverstößen und Straftaten im Schulalltag zu geben. Der Beitrag zeigt anhand konkreter Fallbeispiele, wann schulrechtliche Maßnahme ausreichen – und wann zusätzlich Strafrecht, Zivilrecht und Verwaltungsverfahrenrecht zu beachten sind.

AUF EINEN BLICK

Zielgruppe:	Lehrkräfte, Schulleitungen, Schulaufsicht, Beratungs- und Präventionsteams
Schlüsselbegriffe:	Schulgesetze, Ordnungsmaßnahmen
Einsatzfeld:	Klassenführung & Konfliktmanagement, Krisen- und Gewaltprävention

1. Gesetze und Pflichten in der Schule – ein Überblick

Schülerinnen und Schüler¹ unterliegen im System Schule unterschiedlichen rechtlichen Regelungen in Gestalt von Geboten und Verboten. Vielfach übertreten Lernende diese Regelungen: Dies reicht von weniger intensiven Rechtsverstößen wie die Nicht- oder verspätete Teilnahme am Unterricht bis hin zu physischer und psychischer Gewaltanwendung gegen Mitschülerinnen, Mitschüler und Lehrkräfte. Gehäuft treten Rechtsverstöße im Kontext mit der Nutzung digitaler Medien wie dem Internet oder insbesondere mit der Nutzung sozialer Medien wie Meta, X, TikTok oder Instagram auf.

Im Folgenden soll anhand von verschiedenen Fallbeispielen aus dem Schulalltag das tatsächliche Spektrum möglichen Fehlverhaltens von Lernenden, die rechtliche Einordnung und die sich für Lehrkräfte, Schulleitung und Schulaufsicht hieraus ergebenden Handlungsoptionen verdeutlicht werden.

Die Fallbeispiele, die – insbesondere wegen des begrenzten Raums – allenfalls einen kleinen Ausschnitt aus einem breiten Spektrum von Fehlverhalten darstellen, ersetzen überdies keine systematische Darstellung schulrechtlicher Regelungen zu diesem Themenkomplex (lesenswert in diesem Zusammenhang ist das Werk von Böhm: *Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Schule*, 2024).

Werden durch das Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern auch Rechtspositionen von Lehrkräften verletzt, erfolgt in diesem Kontext eine Klärung der vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten auf derartige Normverstöße hin.

Insgesamt geht es in diesem Kapitel auch darum, den rechtlichen Fokus aus dem engeren Schulrecht herauszulösen und den Blick durch den Kontext zu anderen – ebenfalls einschlägigen – Rechtsmaterien, die Lehrkräften gegebenenfalls nicht unmittelbar geläufig sein dürften, zu weiten. Im Hinblick auf das länderspezifische Schulrecht werden in diesem Beitrag die Regelungen des nordrhein-westfälischen Schulgesetzes (SchulG NRW) zugrunde gelegt. Bestimmungsgleiche oder ähnliche Regelungen finden sich im Schulgesetz des jeweiligen Bundeslandes. Auf die Internetressourcen im Anhang (Fundstellen der Schulgesetze der Bundesländer) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

1.1 Was darf ich? – Schulrecht, Strafrecht, Privatrecht

Die Standorte der an Schülerinnen und Schüler gerichteten oben genannten Vorschriften ergeben sich aus speziellen Vorschriften im Schulrecht selbst, aber auch aus allgemeinen Regelungen, die an alle Bürgerinnen und Bürger adressiert sind.

- Im **Schulrecht** geht es speziell um den Bildungsauftrag von Schule und die Funktionsfähigkeit des Schulsystems.
- Die **allgemeinen Regelungen** schützen die Individualinteressen des Einzelnen und die Interessen der Allgemeinheit.

Die schulrechtlichen Vorschriften unterscheiden sich je nach Bundesland (siehe hierzu Abschnitt 4.3). Als Beispiel dient im Folgenden § 42 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW). Hier sind Grundpflichten der am Schulleben beteiligten Personen, insbesondere von Schülern, normiert:

1 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit einzelner Abschnitte werden im folgenden Abschnitt mitunter ausschließlich die maskuline oder die feminine Form verwendet.

§ 42 Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis (Nordrhein-Westfalen)

(1) Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich **für alle Beteiligten Rechte und Pflichten**. Dies erfordert ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit.

(2) **Schülerinnen und Schüler haben das Recht**, im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule **mitzuwirken und ihre Interessen wahrzunehmen**. Sie sind ihrem Alter entsprechend über die Unterrichtsplanung zu informieren.

(3) **Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten**, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. Sie haben die Schulordnung einzuhalten und die Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitung und anderer dazu befugter Personen zu befolgen.

(4) **Eltern wirken im Rahmen dieses Gesetzes an der Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule mit**. Sie **sorgen dafür, dass ihr Kind seine schulischen Pflichten erfüllt**. Eltern sollen sich aktiv am Schulleben, in den Mitwirkungs-gremien und an der schulischen Erziehung ihres Kindes beteiligen.

[...]

In bestimmten Fällen von Schülerfehlverhalten greift das Schulrecht nicht mehr allein. Wenn durch das Verhalten individuelle Rechte verletzt werden, kommen übergeordnete gesetzliche Regelungen ins Spiel – etwa das Strafgesetzbuch (StGB) oder das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB). Diese schützen Individualinteressen, indem sie etwa strafbares Verhalten sanktionieren (z. B. Körperverletzung, Diebstahl) oder zivilrechtliche Ansprüche wie Schadenersatz ermöglichen.

§ 185 StGB – Beleidigung

(1) Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts [...] oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

§ 823 BGB – Schadensersatzpflicht

[...]

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

[...]

Vielfach verletzen Schülerinnen und Schüler die oben dargestellten Pflichten, indem sie gegen Gebote (zum Beispiel Pflicht zur Unterrichtsteilnahme) oder Verbote (zum Beispiel Verbot von physischer oder psychischer Gewalt in der Schule) verstoßen.